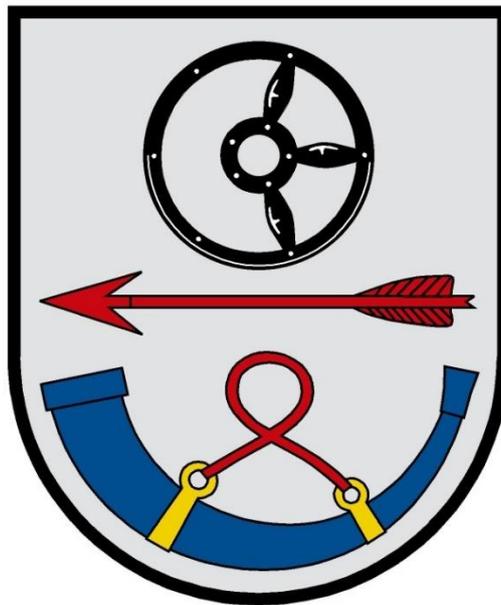




Gemeinde

Neuenkirchen-Vörden

... doppelt gut!



**Gefahrenabwehrverordnung
zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung in der Gemeinde Neuenkirchen-
Vörden**

Gefahrenabwehrverordnung

Zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund des §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.2/2005 S.9)- in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 vom 17. Dezember 2010 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen,

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaurzustand, soweit sie für den Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen,

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätzen, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Schulhöfe und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Es ist verboten

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen

- und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;
 - c) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Anlage oder öffentlichen Verkehrsflächen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen und zu reparieren;
 - d) In öffentlichen Anlagen Bänke zum Liegen und Schlafen zu benutzen und zu übernachten.
 - e) Aggressiv zu betteln
2. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.
 3. Es ist verboten Behälter/Container zum Einsammeln von Bekleidung, Glas, Metall oder anderen Materialien auf öffentlichen Anlage oder öffentlichen Verkehrsflächen ohne Genehmigung aufzustellen.

§ 4 Verkehrsbehinderungen/Verkehrssicherungspflichten

1. Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen und Wegen sind so anzulegen und zurückzuschneiden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Straßenverkehrsschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser oder Hydranten, Straßenbeleuchtungseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen nicht verdeckt werden.
2. Über die Grundstücksgrenzen hängende Äste und Zweige sind über dem Geh- und Radweg bis zu einer Höhe von 2,50 oder über den Fahrbahnen und der Park spur bis zu einer Höhe von 4,50 m vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Wenn im Einzelfall diese Regelung nicht ohne bleibende Schädigung des vorhandenen schutzwürdigen Baumbestandes eingehalten werden kann, muss durch entsprechende Warnschilder auf den abweichenden Lichtraum hingewiesen werden.

§ 5 Spielplätze

- 1) Kinderspiel- und Bolzplätzen dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:
 - a) Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen:

- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Soden zu zerschlagen, einzugraben oder zurückzulassen;
 - c) Mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren, Ausgenommen davon sind elektrische Krankenfahrstühle.
 - d) Alkoholische Getränke oder berauschende Mittel zu sich zu nehmen
 - e) Zu rauchen
- 3) Die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr – 21:00 Uhr erlaubt, soweit nicht im Einzelfall durch entsprechende Beschilderungen eine andere Regelung getroffen wird.

§ 6 Tierhaltung

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit nicht stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
2. Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) Unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere anspringt, bedrängt, verfolgt, bedroht oder anfällt;
 - c) Öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigung geht der des Anliegers vor.
3. Wer wild lebende bzw. frei laufende Katzen bzw. herrenlose streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter (Obhutsverhältnis) und hat alle Vorschriften über Tierhaltung gegen sich gelten zu lassen.

§ 7 Lärmbekämpfung

1. Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BimSchV), des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur erheblicher Art und von Beeinträchtigung des Gesundheit und Erholung zu beachten:

Ruhezeiten sind

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)

- b) An Werktagen die Zeit von 22:00 Uhr – 07:00 Uhr.
2. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört. Die gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:
 - a) Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten;
 - b) Betrieb von motor- und/oder pressluftbetriebenen Bau- und Handwerksgeräten, das Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen, Schreddern, Hämmern, Stemmen und Holzhacken;
 - c) Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter.
 3. Das Verbot von Abs. 2 gilt nicht:
 - a) Für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen;
 - b) Für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind;
 - c) Für gesondert genehmigte öffentliche Veranstaltungen.

§ 8 Hausnummern

1. Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummer trägt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin.
2. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,00 m – 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.
3. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.
4. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.
5. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind zu beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Hausnummernschilder müssen mindesten 10 cm x 10 cm groß und Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

6. Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 innerhalb eines Monats nach Mitteilung anzubringen. Das alte Nummernschild ist so durchzustreichen, dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 9 Plakatieren

1. Das unerlaubte Verteilen, Aufstellen oder Anbringen von Plakaten oder anderen Mitteln zu Werbezwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen nach § 2, insbesondere an Verkehrszeichen und –einrichtungen, Verteiler- und Schaltkästen, Bäumen, Schallschutzwänden, Papierkörben, Einfriedungen, Geländern, Ruhebänken und Denkmälern, ist verboten.
2. Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht,
 - a) Wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt;
 - b) Für Anlagen der Außenwerbung nach der öffentlichen Baurechtsordnung;
 - c) Eine Sondernutzungserlaubnis der Gemeindeverwaltung vorliegt.
3. Wer unerlaubt Plakate angebracht oder aufgestellt oder als Veranstalter unerlaubte Plakatierung in Auftrag gegeben hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, der beworben wurde.

§ 10 Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
2. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bis spätestens 10 Tage vor dem Abbrand bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden schriftlich anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Osterfeuer sind ausschließlich an Karsamstag und Ostersonntag in der Zeit von 18:00 Uhr – 24: 00 Uhr erlaubt.

3. Die schriftliche Anzeige des Brauchtumsfeuers muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Vereins und/oder der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n) und tel. Erreichbarkeit während des Abbrandes
 - b) Genaue Beschreibung des Ortes, wo das Osterfeuer stattfinden soll,
 - c) Umfang des Brauchtumsfeuers (Breite, Höhe, Tiefe)
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 - e) Art des Brennmaterials
 - f) Anzahl der ungefähren Teilnehmern
4. Pro Bauerschaft wird nur 1 Brauchtumsfeuer an Ostern zugelassen. Die Anzeige ist von einem Verein oder einer kirchlichen Einrichtung zu stellen.
5. Die schriftliche Anzeige des Brauchtumsfeuers ist persönlich zu unterzeichnen. Die Anzeigenden sind darüber zu informieren, dass das gemeldete Brauchtumsfeuer ggf. als öffentlich zugängliches Feuer im Sinne der Brauchtumpflege in den Medien (Zeitung, Internet etc.) bekannt gegeben wird.
6. Im Rahmen eines Brauchtums-, Lager- und anderen offenen Feuers dürfen nur Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstige Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle muss 24 Stunden vor dem Anzünden umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
7. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauern durch mindestens zwei erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen. Das Feuer darf bei starkem Wind (ab Windstärke 6, deutliche Bewegung armstarker Äste) nicht angezündet werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
8. Brauchtumsfeuer dürfen generell nicht abgebrannt und für Brauchtumsfeuer bestimmtes Brennmaterial darf generell nicht gelagert werden in Naturschutzgebieten, auf moorigem Untergrund, im Bereich von Naturdenkmälern und auf Flächen besonders geschützter Biotope.

9. Das Brennmaterial soll eine Gesamtmenge von 300 m³ und eine Grundfläche von 100 m² nicht überschreiten.
10. Als Sicherheitsabstände sind einzuhalten:
- a) 500 m
 - zur Autobahn

 - b) 300m
 - zu Schulanlagen
 - Kindergärten und Kinderheimen
 - Altenheimen
 - Klinken
 - Gebäude, bauliche Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr

 - c) 100m
 - zu Gebäuden, die nicht unter 9.b) aufgeführt sind
 - öffentliche Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen
 - Wäldern, Heiden und Mooren
 - Energieversorgungseinrichtungen einschl. Freileitungen
 - Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und wertvollen Einzelbäumen

 - d) 40 m zu Baumbeständen, Büschen, Wall- und sonstige Hecken.
11. Kleinstfeuer in Feuerschalen, Feuerkörben, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche sind auf privaten Grundstücken erlaubt. Beim Kleinstfeuer darf der Durchmesser der Grundfläche 1 m² nicht überschreiten.

§ 11 Öffentliche Veranstaltungen

1. Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem jedermann Zutritt hat. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

2. Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter der Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden anzuzeigen.

3. Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose und reibungslose

Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.

4. Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist oder für die eine Genehmigungsfreiheit oder eine Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften besteht.

§ 12 Ausnahmen

1. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen erlauben.
2. Ausnahmegenehmigungen im Sinne dieser Verordnung sind bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als örtliche Verwaltungsbehörde zu beantragen. Sie sind jederzeit den berechtigten Personen (Polizei, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder gesonderte Personen) auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.
3. Soweit einzelne Maßnahmen oder Veranstaltungen nach gesetzlicher Vorschrift auch der Genehmigung oder Erlaubnis anderer Behörden bedürfen, ist außerdem deren Zustimmung oder Genehmigung einzuholen.
4. Ausnahmegenehmigungen können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs 1. NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten nach den § 3 bis 12 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XXXXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Neuenkirchen (Oldenburg) vom 15.07.1975 und die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 01.02.1994 zuletzt geändert am 22.09.2000 außer Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den XXXX

Ansgar Brockmann
Bürgermeister